

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (Repowering von fünf
Windenergieanlagen)
in 15926 Heideblick, OT Falkenberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Februar 2023

Die Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen OT Kallinchen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Falkenberg, Flur 1, Flurstücke 195, 203 und 257 drei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben. Dazu sollen fünf WEA zurückgebaut (repowered) werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG.

Die neu beantragten WEA kumulieren mit 40 WEA, die bereits errichtet und betrieben werden und alle Gegenstand von Umweltverträglichkeitsprüfungen waren.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Es ist beabsichtigt, fünf bestehende WEA Enercon E-66, Nabenhöhe 86 m, Gesamthöhe 121 m zurückzubauen und durch drei größere und leistungsstärkere WEA zu ersetzen. Als Neuanlagen sind drei WEA des Typs Vestas V162 – 6,2 MW (NH 119 m, RD 162 m, Gesamthöhe 200 m) mit konischem Stahlrohrturm oder Beton-Hybridturm geplant.

Das Repowering sieht auch den Rückbau von ca. 500 m² Fundament (vollversiegelt) und 6.680 m² Kranstellfläche und Zuwegungsbau (teilversiegelt) vor. Zu dem Bau der drei neuen WEA gehören das Fundament der Türme (Vollversiegelung) mit ca. 1380 m², die Kranstellfläche (dauerhafte Teilversiegelung) mit ca. 2.115 m² und der Zuwegungsneubau (dauerhafte Teilversiegelung) mit ca. 2.725 m². Daraus ergibt sich eine Flächendifferenz der dauerhaften Versiegelung nach Neu- und Rückbau (Vollversiegelung) von ca. 880 m² (1.380 m² - 500 m²) und eine Flächendifferenz der dauerhaften Versiegelung nach Neu- und Rückbau (Teilversiegelung) von ca. -1.840 m² (2.115 m² + 2.725 m² - 6.680 m²). Die gesamte temporäre Teilversiegelung, welche nach den Bauarbeiten zurückgebaut und wieder landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können, beträgt ca. 32.780 m² und setzt sich zusammen aus Montage- und Lagerfläche (13.920 m²), Kranauslegerfläche (ca. 2.700 m²) und Zuwegung (ca. 16.160 m²).

Das Vorhaben liegt in einem ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Gebiet, Waldflächen werden nicht beeinträchtigt.

2. Standort des Vorhabens

Das Vorhaben liegt innerhalb des ehemaligen Windeignungsgebietes (WEG) „Wind 13 – Falkenberg“ des rechtsunwirksamen sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Planungsregion Lausitz-Spreewald. Im räumlichen Zusammenhang werden 40 WEA auf dem Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald und im Weiteren Umfeld 75 WEA auf dem Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming betrieben. Der unmittelbare Standortbereich hat keine besondere Bedeutung für Erholung und Fremdenverkehr.

Die nächstgelegenen, schutzbedürftigen Wohngebäude befinden sich in den Ortslagen Kemnitz, Falkenberg und Pitschen-Pickel, südwestlich, südöstlich und nordöstlich der geplanten Fläche. Die geplanten Anlagenstandorte sind ca. 1,0 km von den Ortschaften Kemnitz und Falkenberg entfernt. Pitschen-Pickel befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung. Im Norden befindet sich die Ortslage Wildau-Wentorf, in ca. 4,0 km Entfernung zum Planungsgebiet.

Südlich des Vorhabengebietes verläuft die Bundesstraße B 102.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Durch das Vorhaben wird die Inanspruchnahme von Fläche, Boden und Pflanzenbestand weitestgehend minimiert. Die Standorte der drei beantragten WEA liegen größtenteils auf denen der zurückzubauenden fünf Altanlagen, so dass die Nutzungseinschränkungen unerheblich und kompensierbar sind. Eine Vollversiegelung ist nur für die Fundamentflächen der drei WEA (insgesamt 1.375 m²) notwendig, Kranstellflächen und Zuwegungen werden teilversiegelt. Soweit möglich werden vorhandene Wege und vorhandene Standorte der zu repowernden Anlagen genutzt.

Eine Nutzung von Flächen, die besonders geschützte faunistische und floristische Arten enthalten, erfolgt nicht.

Erhebliche Belästigungen durch Schall- und Schattenwurfemissionen werden durch technische Maßnahmen (z. B. Schattenwurf-Abschaltmodul) vermieden. Verunreinigungen von Boden und Grundwasser sind ebenfalls durch technische Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (geschlossene Systeme, ausreichend große Auffangräume) auszuschließen. Risiken durch Eisabwurf, Blitzeinschlag mit Brandfolge, Abbruch von Rotorflügeln, Abknicken des Turmes wird durch umfangreiche Sicherheits- und Schutzsysteme sowie geprüfte Standsicherheitsnachweise entgegengewirkt.

Insgesamt sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd